

Im Durcheinandertal des Meldewesens – Rechtliche Grundlagen für Gefährdungsmeldungen gegenüber der KESB im Suchtbereich

Überblick Meldewesen im Kindes- und Erwachsenenschutz

MARANTA, Im «Irrgarten» zwischen Meldepflichten, Melderechten und Berufsgeheimnissen – die Revision der Meldevorschriften im Kinderschutz, Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz 4/2018

Zwei Ausgangsfälle

Eine Mitarbeitende einer Suchtfachstelle (Beruf: Psychologin) berät einen minderjährigen Jugendlichen. Dieser besucht aufgrund des Konsums von Betäubungsmitteln die Schule nicht mehr und schottet sich auch im Übrigen von der Aussenwelt ab.

Ein Mitarbeitender einer Suchtfachstelle (Beruf: Sozialarbeitender) berät eine 18-jährige Erwachsene. Diese ist aufgrund der Folgen ihres erheblichen Konsums von Betäubungsmitteln nicht in der Lage, ihre gesundheitlichen Angelegenheiten zu erledigen.

Gegenläufige Interessen

KESB angewiesen, Meldungen zu erhalten -> Melderecht als Regel
Ausgangspunkt



Pflicht des Staates, Kinder und Erwachsene vor Gefährdung zu schützen

Zusammenarbeit mit einer beratenden Person hängt entscheidend von Vertrauen, von Intimitätszusicherung

Informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 BV)
Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB)

Gegenläufige Interessen

Umgang mit dem strafrechtlichen Berufsgeheimnis als Anhaltspunkt, wie Waage ausgerichtet ist

Beachte

- Grundsätzlich kein strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis von Sozialarbeitenden; jedoch strafrechtliches Berufsgeheimnis von Psycholog:innen (vgl. Art. 321 StGB) -> teilweise unterschiedliche Rechtslagen innerhalb der gleichen Beratungsstelle
- Ausnahme: Sozialarbeitende von Behandlungs- oder Sozialhilfestellen i.S.v. Art. 3c Abs. 3 BetmG (vgl. Art. 3c Abs. 4 BetmG)

Unterschiedliche Rechtsgrundlagen im Kindes- und Erwachsenenschutz

Kindesschutz: **Art. 314c ZGB, Art. 314d ZGB**, Art. 414 ZGB

(daneben verschiedene Meldevorschriften in anderen Gesetzen: z.B. Art. 75 StPO, Art. 11 Abs. 3 OHG)

Erwachsenenschutz: **Art. 443 ZGB, Art. 453 ZGB**, Art. 365 Abs. 2 ZGB, Art. 386 Abs. 2 ZGB

(daneben verschiedene Meldevorschriften in anderen Gesetzen, vgl. Art. 69 Abs. 2 ZPO, Art. 397a OR)

Die «Lösung» im Kinderschutz: Meldepflicht

Art. 314d ZGB

1 Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, **Sozialberatung**, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in **amtlicher Tätigkeit** von einem solchen Fall erfährt.

...

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen (Z.B. § 6 Abs. 1 KESG/BS: Meldepflicht von Mitarbeitenden von subventionierten Betrieben und Institutionen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind)

Die «Lösung» im Kinderschutz: Melderecht

Art. 314c ZGB

- 1 Jede Person kann der Kinderschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- 2 Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch **Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen**. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Die «Lösung» im Erwachsenenschutz: Meldepflicht

Art. 443 ZGB

2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen (Anmerkung: hilfsbedürftigen) Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

3 Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Die «Lösung» im Erwachsenenschutz: Melderecht

Art. 443 ZGB

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

Melderecht für Berufsgeheimnisträger:

1. Entbindung vom Berufsgeheimnis durch betroffene Person oder Aufsichtsbehörde
2. Art. 453 ZGB: In „schwerwiegenden Fällen“ (Anmerkung: ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt) sind Berufsgeheimnisträger:innen der involvierten Stellen berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

Praktischer Umgang mit den KESR-Meldevorschriften einerseits und Art. 3c BetmG andererseits?

Oft gar keine praktische Überschneidung

1. KESB ist die Behandlungs- oder Sozialhilfestelle i.S.v. Art. 3c Abs. 3 BetmG
 - Diverse offene Fragen: Gefährdungsschwelle? Nur KESR-Massnahmen als «Betreuungsmassnahmen» i.S.v. Art. 3c Abs. 1 lit. c BetmG?
2. Massnahmen müssen gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden (?)
3. Keine Gefährdung durch Konsum von Betäubungsmittel i.S. des BetmG, sondern Abhängigkeitserkrankung/Abusus in Bezug auf einen anderen Aspekt (z.B. Alkohol)
4. Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes fallen im Einzelfall (!) von vornherein offensichtlich ausser Betracht, weil sie ungeeignet sind (Nichteintreten der KESB)
 - Unterstützung einer jungen, alkoholabhängigen Erwachsenen in gesundheitlichen Belangen? Fürsorgerische Unterbringungen zur stationären Behandlung von Personen mit Abhängigkeitserkrankung?

Falls praktische Überschneidung

Meldung gegenüber zweier Behörden (sofern KESB nicht Behandlungs- oder Sozialhilfestelle i.S.v. Art. 3c Abs. 3 BetmG ist)?

Bei Melderecht gegenüber KESB: Meldung tendenziell an die Behandlungs- oder Sozialhilfestelle i.S.v. Art. 3c Abs. 3 BetmG

- Das Subsidiaritätsprinzip als Grundprinzip des Kindes- und Erwachsenenschutzes: KESB als «letztes Auffangnetz» (vgl. Art. 389 Abs. 1 ZGB) -> Vorrang der Behandlungs- oder Sozialhilfestelle macht v.a. Sinn, wenn diese über ein spezifischeres Interventionsinstrumentarium verfügt als die KESB
- Ggf. anonymisierte Fallbesprechung mit der KESB

Bei Meldepflicht an die KESB: Meldung an die KESB -> KESB sollte dann während Abklärung Behandlungs- oder Sozialhilfestelle i.S.v. Art. 3c Abs. 3 BetmG involvieren

Zum Abschluss: Ein Blick in die Praxis

Weitaus nicht jede Meldung hat eine Massnahme zur Folge!

- Quote Meldungen/Massnahmen (Schätzungen): 56% im Kinderschutz, 58% im Erwachsenenenschutz (Quelle: Interface, Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz, Luzern 2016, 55)

Drohen mit Meldung an die KESB nicht nur methodisch ein Unding, sondern auch in der Praxis in vielen Fällen eine leere Drohung

lic. iur. Luca Maranta, Advokat

Dozent und Projektleiter an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit; Kompetenzzentrum Kindes- und
Erwachsenenschutz (luca.maranta@hslu.ch)

Anwalt und Berater im Kindes- und Erwachsenenschutz bei LEXTERNA AG/Basel (maranta@lexterna.ch)

P: 079 728 56 45

KESR-Blog: <https://www.luca-maranta.ch/kesr-blog/>